

GEMEINDEWERKE WALDBRONN
Wasserversorgung

Antrag auf Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen

(das Antragsformular ist digital oder in Papierform mit den jeweiligen Anlagen vorzulegen)

Gemeindewerke Waldbronn
Marktplatz 7
76337 Waldbronn

Hiermit beantrage ich die

- ☐ Neuherstellung
- ☐ Herstellung Zweitanschluss
- ☐ Erneuerung
- ☐ Änderung

einer Hausanschlussleitung für die Wasserversorgung.

Anschlussnehmer:

Name, Vorname: _____
Straße, Haus-Nr.: _____
PLZ, Wohnort: _____
Telefon/Email: _____

Anzuschließendes Grundstück:

Ortsteil, Flurstücknummer: _____
Straße, Hausnummer: _____

Abweichender Eigentümer: ☐ nein ☐ ja

Wenn ja

Name, Adresse, Telefon _____

Liegt die Genehmigung des Eigentümers vor?

☐ ja (bitte beifügen) ☐ nein

Voraussichtlicher Wasserbedarf:

Auf dem Grundstück sind folgende wasserverbrauchende Einrichtungen geplant / vorhanden:

Wasch-/Spülbecken _____

Duschen _____

Badewannen _____

Toiletten _____

Spülmaschinen _____

Waschmaschinen _____

Garten _____

Der geschätzte Wasserbedarf beträgt pro Tag _____ Liter.

Besteht auf Grund einer gewerblichen Tätigkeit ein erhöhter Wasserbedarf?

☐ nein

☐ ja

Falls ja, benötigte Menge in m³/h _____

Ist eine Feuerlöschanlage geplant?

☐ nein

☐ ja

Falls ja, benötigte Löschwassermenge in m³/h _____

Ist der Einbau einer Enthärtungsanlage geplant?

☐ nein

☐ ja

Ist die Nutzung von Regenwasser vorgesehen?

Ich beabsichtige, Regenwasser in einer Zisterne zu sammeln und für die

☐ Gartenbewässerung

☐ Toilettenspülung

☐ _____ zu nutzen.

HINWEISE:

Rechtsgrundlage

Die Herstellung der Wasserversorgungsanlagen und die Versorgung mit Wasser richtet sich nach der Satzung der Gemeinde Waldbronn über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 10.06.1998 in der jeweils aktuellen Fassung

Hausanschlüsse

Begriffsbestimmung

Hausanschlüsse bestehen aus der Verbindung des Verteilernetzes mit den Anlagen der Anschlussnehmer. Sie beginnen an der Abzweigstelle des Verteilernetzes und endet nach den Hausdurchführungen mit den Hauptabsperrvorrichtungen.

Planungshinweis

Hausanschlüsse werden normalerweise auf kürzestem Weg von den Versorgungsleitungen zur Hauseinführung verlegt und zwar rechtwinklig zur Gebäudeaußenkante bzw. zur Straßenachse. An geeigneter Stelle müssen die Hausanschlüsse mit einem Absperrschieber versehen sein.

Anforderungen

Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein. Sie sind vor Beschädigungen zu schützen. Jede Beschädigung, insbesondere Undichtigkeiten sowie sonstige Störungen sind den Gemeindewerken unverzüglich mitzuteilen.

Eigentumsverhältnisse und Kostentragung

Hausanschlüsse stehen im Eigentum der Gemeindewerke und werden deshalb ausschließlich von diesen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

Die Kosten für den Hausanschluss hat der Anschlussnehmer zu tragen. Soweit der Hausanschluss in öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen verläuft, haben die Gemeindewerke die Kosten zu tragen. Die Kosten für einen Zweitanschluss hat der Anschlussnehmer ausschließlich selbst zu tragen. Die erforderlichen Grab- und Wiederverfüllarbeiten innerhalb des Baugrundstückes für die sichere Errichtung des Hausanschlusses können bauseits auf Kosten des Anschlussnehmers ausgeführt werden. Die Arbeiten werden von der Wasserversorgung abgenommen.

Anlagen des Anschlussnehmers (Hausinstallation)

Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen nach dem Absperrventil (Hausinstallation) – mit Ausnahme der Messeinrichtung – ist der Anschlussnehmer selbst verantwortlich. Die Anlagen dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften der Wasserversorgungssatzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Arbeiten dürfen nur durch ein von den Gemeindewerken zugelassenes Installationsunternehmen ausgeführt werden. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Zur Anbringung eines Wassermessers ist ein Anschlussbügel zu setzen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überwachen.

Inbetriebnahme

Beauftragte der Gemeindewerke schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilernetz an und nehmen diese in Betrieb. Die Inbetriebnahme ist vom Anschlussnehmer über das beauftragte Installationsunternehmen bei den Gemeindewerken zu beantragen.

Betrieb

Die Anlagen einschließlich Verbrauchseinrichtung sind so zu betreiben, dass störende Rückwirkung auf Einrichtungen der Gemeindewerke oder Dritter oder auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

Überprüfungen

Beauftragte der Gemeindewerke sind berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers zu überprüfen. Sie haben auf erkannte Sicherheitsmängel hinzuweisen und können vom Anschlussnehmer verlangen, Mängel beseitigen zu lassen. Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, sind die Gemeindewerke berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben sind sie dazu verpflichtet.

Mit den Installationsarbeiten im Gebäude wurde folgendes Unternehmen beauftragt: (Nachmeldung spätestens vor Beginn der auszuführenden Arbeiten)

Firma: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

Telefon/Email: _____

Waldbronn, den

(Unterschrift Anschlussnehmer)

(Unterschrift und Firmenstempel Installationsunternehmen)

Anlagen:

Folgende Anlagen sind jedem Exemplar des Antragsformulars beigelegt:

☐ Lageplan 1 : 500 mit eingetragenem Verlauf der Hausanschlussleitung

☐ UG-Plan mit Angaben zum Anschlusspunkt

_____ Installationsskizzen

Digitale Einreichung an: baustelle@waldbronn.de